SATZUNG DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBEN DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 11

"BETREUTES WOHNEN DER WOBAG AM TANNENBERG - ÖSTLICH DES DRK"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.993, in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Seite 3 von 22. Januar 1991).

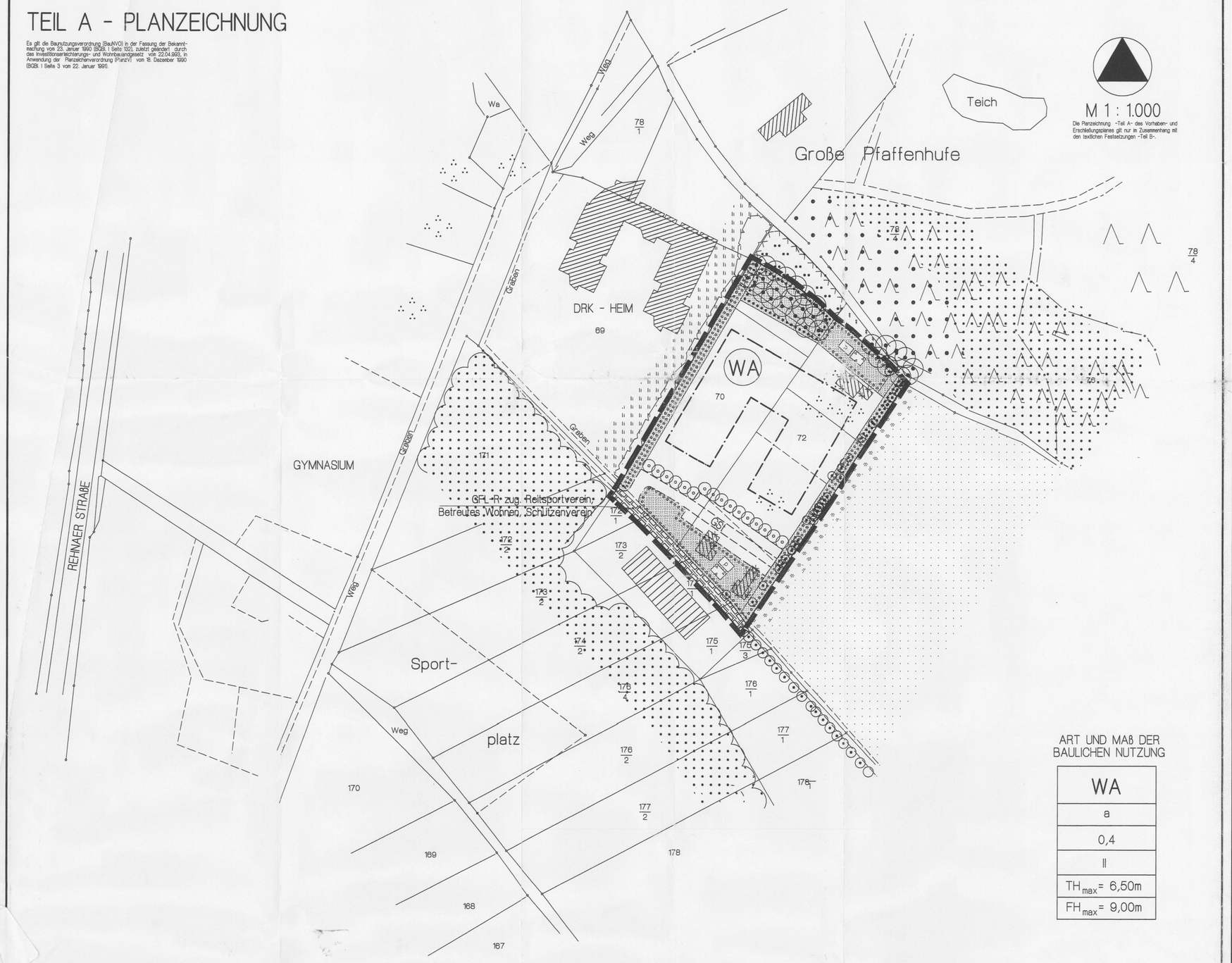

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA
a
0,4
II
TH_{max} = 6,50m
FH_{max} = 9,00m

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
(WA)	Allgemeine Wohngebiete	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	
TH_{max} = 6,50m	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
FH_{max} = 9,00m	Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und Par. 23 BauNVO
a	abweichende Bauweise	
	Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch	
	GRÜNFLÄCHEN	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Grünflächen	
p	private Grünfläche	
	Parkanlage	
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungenn	Par. 9 (1) 25a BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Anpflanzgebot für Bäume	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Erhaltunggebot für Bäume	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
GSt	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen für Gemeinschaftsstellplätze	Par. 9 (1) 4, 22 BauNVO
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	Par. 9 (1) 21 BauNVO Par. 9 (6) BauNVO
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des V+E Planes Nr. 11 der Stadt Grevesmühlen	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Par. 1 (4) BauNVO Par. 16 (5) BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- künftig entfallende Gebäude
- vorhandener Zaun
- Höhenlinien
- Nadelwald
- Garten
- Sukzessionsfläche
- Vegetationsfreie Fläche
- Acker

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadt Grevesmühlen hat am ..... die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes beschlossen.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom ..... bis ..... Veröffentlichung in der Zeitung am ..... erfolgt.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par. 3 Abs. 1 Satz BauGB ist am ..... durchgeführt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Par.246e Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

7. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach Par. 7 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V. mit Par. 2 Abs. 3 und 19 BauGB-MaßnahmeG öffentlich ausgelegen.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

8. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : ..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

    , den ..... (Stempel) im Auftrag, Unterschrift

11. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

12. Die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- erteilt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

13. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

14. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und dem Text (Teil B) sowie die zugehörige Begründung werden hiermit ausgefertigt.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par.215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Par. 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

    Grevesmühlen, den ..... (Siegel) ....., Bürgermeister

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN Nr. 11
DER STADT GREVESMÜHLEN FÜR DAS GEBIET BETREUTES WOHNEN
DER WOBAG AM TANNENBERG - ÖSTLICH DES DRK
(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Als Bezugspunkt für die Höhenangabe für das Gebiet WA gilt die Fahrbahnhöhe der nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Verkehrsfläche (Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) auf der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite des geplanten Gebäudes. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von den Höhenfestsetzungen darf jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

3. BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Überschreitungen der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile, wie Erker oder betonte Eingangsbereiche sind gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

4. NEBENANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO - ausgenommen davon sind Nebenanlagen zur Einhausung der Müllbehälter und carportartige Anlagen zum Unterstellen von Fahrrädern - werden für das WA-Gebiet ausgeschlossen.

5. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Sichtflächen sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahnhöhe unzulässig.
Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenansatzhöhe über 2,50 m.
Bei kleinen Flächen und bei Flächen, die sich auf Verkehrsflächen befinden, entfällt in der Planzeichnung die Randsignatur.

6. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die mit GFL-R gekennzeichneten Flächen werden für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Besucher des Gebietes und für die Nutzung durch die Ver- und Entsorgungsträger festgesetzt.

7. HÖHENLAGE
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf in dem WA-Gebiet maximal 0,50 m über den Bezugspunkt liegen. In allen Baugebieten darf der Erdgeschoßfußboden jedoch auch nicht unter den Bezugspunkt liegen. Als Bezugspunkt gilt analog die Festsetzung unter 1.2 .

8. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der für das WA-Gebiet festgesetzten abweichenden Bauweise gelten die Grenzabstände der offenen Bauweise. Baulängen über 50,00 m sind zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

1.1 Die Dächer sind mit roter bis rotbrauner Harteindeckung zu decken. Glänzende oder reflektierende Dachdeckungen sind nicht zulässig. Solaranlagen sind auf der Dachfläche zulässig.

1.2 Im gesamten Planbereich sind für die Hauptgebäude nur symmetrische Satteldächer und/oder Walmdächer zulässig.

1.3 Dachgauben sind in Form von Schleppgauben, Fledermausgauben oder Satteldachgauben zulässig. Die Breite einer Gaube darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die Gesamtbreite aller Gauben darf 50 % der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Zu den Ortgängen ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten. Unterschiedliche Formen von Gauben auf einer Dachfläche sind unzulässig.

1.4 Zwischen der Traufe und dem Fußpunkt der Gaube müssen mindestens 3 Dachziegelreihen durchgehen. Die First von Gebäudegauben und die Ansätze der Bedachungen von Schleppgauben müssen mindestens zwei Dachziegelreihen unterhalb des Hauptfirstes liegen. Die Dacheindeckung von Gauben und Zwerchgiebeln muß in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen.

2. AUßENWÄNDE

2.1 Zur Gestaltung der Außenwände sind rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk, Holzfachwerk mit Mauerwerksausfachung und glatt geputzte Wandflächen in hellen Farbtönen, z.B. in den Farben cremewelß, beige oder hellgrau oder Kombinationen der Arten der Wandgestaltung zulässig.

2.2 Sockel sind aus Ziegeln bzw. Natursteinen zu mauern oder zu verputzen.

2.3 Holz darf verwendet werden, wenn es nicht mehr als 30 % einer Wandfläche einnimmt. Nicht zulässig sind hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente einschließlich Fliesen, Verkleidungen aus Faserzement, Kunststoff und Blech oder Materialien, die andere Baustoffe vortäuschen.

3. FASSADENÖFFNUNGEN

3.1 Fenster sind als stehende Rechteckformate oder quadratisch vorzusehen. Liegende Formate dürfen verwendet werden, wenn sie durch Pfosten deutlich in stehende Formate unterteilt werden.

3.2 Fenster müssen bündig mit der Außenwand abschließen oder dürfen maximal einen halben Stein zurückspringen.

3.3 Fenster und Türen sind außer in Holz auch in farbig beschichtetem Metall oder Kunststoff zulässig. Eloxierungen und Metallic-Effekte sind nicht gestattet.

3.4 Für ein Gebäude sind jeweils einheitliche Farben für die Fensterrahmung zu wählen.

4. WERBEANLAGEN

4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere wichtige Details nicht verdecken.

4.2 Im Gebiet sind Werbeanlagen nur an den Hauswänden und in der Erdgeschoßzone sowie an Zäunen in Form von Schildern zulässig. Die Größe der Schilder darf maximal 0,30 x 0,60 m betragen.

4.3 Selbstleuchtende Werbeanlagen sowie solche mit ausgeschnittener bzw. aufgesetzter Schrift mit Hinterleuchtung dürfen nicht verwendet werden. Auch Lichtwerbeanlagen, die Lichtbewegungen oder Lichtwechsel aufweisen, dürfen nicht verwendet werden.

5. EINFRIEDUNGEN

5.1 Einfriedungen sind an den öffentlichen Straßen bzw. an privaten oder öffentlichen Wegen als Laubholzhecken in einer Höhe bis maximal 1,20 m und als Holzzäune mit senkrechter Lattung sowie als Zäune mit gemauerten Pfeilern und Holzfeldern bis maximal 1,00 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnhöhe/Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße, zulässig.
Kurze Mauerscheiben, die eine Länge von 2,00 m und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten, sind in Verbindung mit Gartentüren, Toren und Stellplätzen für Abfallbehälter gestattet.

6. GESTALTUNG VON VERKEHRSANLAGEN UND SONSTIGEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN

6.1. Als Befestigungsarten für die Bewegungsflächen sind kleiteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Betonpflaster oder Pflasterklinker zu verwenden. Gehwege - insbesondere in Grünflächen - können auch mit wassergebundenen Decken befestigt werden oder auch in Verbundpflaster oder als Pflasterrasen ausgebildet werden.

6.2 Die Einfahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material, wie z.B wassergebundene Decken mit Kalksplitt, Schotterrasen, Granit- oder Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, zu befestigen.

7. ABFALLBEHÄLTER

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf den eigenen Grundstück unterzubringen. Die Standorte der Abfallbehälter sind mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen und Holzzäunen zu umschließen.

8. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN, NEBENANLAGEN ZUR VERSORGUNG

Alle Hauptleitungen für die Ver- und Entsorgung sind vorbehaltlich anderer übergeordneter gesetzlicher Regelungen unterirdisch zu verlegen. Gas- oder Ölbehälter sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen.

III. GRUNDORDNUNG, FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
AUSGLEICHSREGELUNG (§ 8a BNatSchG)

1. ANPFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOTE

1.1 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, welche als Hecke ausgeordnet sind, ist eine Gehölzpflanzung mit folgenden Arten und Pflanzqualitäten vorzunehmen:
Heister (3x verpflanzt, Stammumfang 14-18): Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Feld-Ahorn (Acer campestre)
Sträucher (2x verpflanzt 60-80): Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica).
Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,2 x 1,2m zu pflanzen. Alle 10m ist ein Überhälter zu pflanzen.

1.2 Auf den sonstigen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und heimische Gehölze zu pflanzen. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,0x 1,0m zu setzen. Innerhalb der Gehölzgruppen sind mindestens 10 % Großbäume zu verwenden.
Es sind die Arten und Pflanzqualitäten wie unter 1.1 zu verwenden.

1.3 An der nördlichen Begrenzung der Stellplatzanlage ist eine Baumreihe zu pflanzen. Dafür sind 3x verpflanzte Eberesschen (Sorbus aucuparia) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 14- 16cm zu verwenden. Die Eberesschen sind in Pflanzabständen von 5,00m zu setzen.

1.4 Zwischen Zufahrt und Bebauung ist eine Baumreihe zu pflanzen. Dafür sind 3 x verpflanzte Feld-Ahorne mit einem Stammumfang von 14-16cm zu verwenden. Die Bäume sind in Abständen von 5,00m zu pflanzen.

1.5 Flächen, die bereits einen Gehölzbestand besitzen sind zu erhalten.
Die verbleibenden Grünflächen sind durch Rasenansaat bzw. durch Anlage von Blumenrabatten etc. zu gestalten.

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN bzw. BEI FUNDEN

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 26.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG M-V).

3. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone II. Innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Trinkwasserschutzzone II sind die Forderungen des DVGW, Arbeitsblatt W 101, einzuhalten.

4. WALDSCHUTZABSTAND

Vor Errichtung baulicher Anlagen ist die Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung des Waldschutzabstandes nach Landeswaldgesetz M-V einzuholen.

V. HINWEISE

1. MUNITIONSFUNDE

Um erforderliche Sonderungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Katastrophenschutz für Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen.
Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne daß der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

SATZUNG

DER STADT GREVESMÜHLEN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN NR. 11

"BETREUTES WOHNEN DER WOBAG AM TANNENBERG - ÖSTLICH DES DRK"

Änd. 3.4.98
31.14 Ok

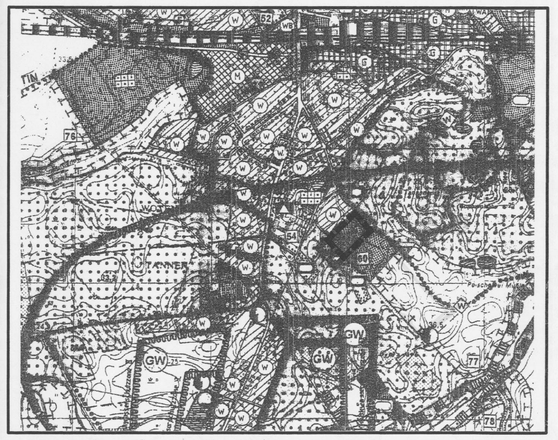

Planungsbüro Mahnel
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen
Tel. 03881/750-251
Fax 03881/750-250

Planungsstand: 30. MRZ. 1998
ENTWURF